

MEHRWERTSTEUER – „REVERSE CHARGE“-VERFAHREN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 511 vom 29. September 2009 für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und befristete **Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 27. Januar 2010

► Allgemeines

- Der [Bericht](#) wird vom Ausschuss mit nur einer Stimme Enthaltung angenommen. Er unterstützt weitestgehend den Vorschlag der Kommission. Lediglich einige Aspekte sollen dem Bericht zufolge bei der Änderungsrichtlinie berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um Änderungsvorschläge, die von der Linie der Kommission nicht wesentlich abweichen.
- Als Neuerung ist vorgesehen, dass die Kommission bis zum 1. Juli 2014 dem Europäischen Parlament und dem Rat über Wirksamkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis des „Reverse Charge“-Verfahrens berichten soll (Änderungsantrag 14). Diese Darlegung der Kommission soll Grundlage für die Beurteilung sein, ob eine Verlängerung oder Ausweitung des Verfahrens zweckmäßig ist.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Anwendungsbereich

Entschließt sich ein Mitgliedstaat, das „Reverse Charge“-Verfahren einzuführen, sind Treibhausgasemissionszertifikate (TES) obligatorisch (KOM: fakultativ) – neben fakultativ bis zu zwei weiteren Gegenständen – einzubeziehen, da ab 2013 die Mehrheit der Zertifikate versteigert werden soll und damit die Betrugsgefahr steigt (Änderungsantrag 7).

– Verfahrensvorgaben

Die Mitteilungspflichten für den Leistungserbringer sollen vom Mitgliedstaat auch auf globaler Umsatzbasis vorgeschrieben werden können, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen gering zu halten (KOM: bezogen auf jeden Umsatz) (Änderungsantrag 8).

– Berichtspflichten der Mitgliedstaaten

- Die Kommission soll ermächtigt werden, die für die Mitgliedstaaten maßgeblichen Evaluierungskriterien „auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten“ und „nach Konsultation“ des Mehrwertsteuerausschusses (Art. 398 RL 2006/112/EG) festzulegen (KOM: Mitgliedstaaten legen die Evaluierungskriterien fest) (Änderungsantrag 12). Dies soll bis zum 30. Juni 2010 erfolgen (Änderungsantrag 3).
- Die Mitgliedstaaten sollen in ihrem Evaluierungsbericht ausdrücklich die Änderungen bei den Mehrwertsteuer-Einnahmen berücksichtigen, um ein Kosten-Nutzen-Verhältnis im Hinblick auf das „Reverse Charge“-Verfahren erstellen zu können (Änderungsantrag 13).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Weiterer Verfahrensgang

Der Rat entscheidet im besonderen Gesetzgebungsverfahren nach der Stellungnahme des EP, die am 10. Februar 2010 erfolgen soll, einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Der Rat hat das Vorhaben bereits am 2. Dezember 2009 erörtert [vgl. [CEP-Monitor](#)]. Aufgrund der Dringlichkeit der Betrugsbekämpfung ist eine zügige Behandlung im Rat anzunehmen.